

# Änderung der Kostenübernahme durch die gesetzlichen Krankenkassen

seit 01.09.2025



## WAS ÄNDERT SICH?

Die gesetzlichen Krankenkassen und ihre Verbände haben entschieden, seit dem 01. September 2025 die Kosten für Rettungsdienstleistungen nur noch bis zu einem von ihnen selbst, willkürlich festgelegten Festbetrag zu übernehmen.

Die Gebühren für den Rettungsdienst in Recklinghausen werden auf Grundlage der gültigen Rettungsdienstsatzung der Stadt Recklinghausen

erhoben, die durch den Rat der Stadt beschlossen wurde. Diese Satzung legt fest, wie hoch die Gebühren für die verschiedenen Rettungsdienstleistungen sind.

Da die Krankenkassen diese Satzungsgebühren nicht in voller Höhe übernehmen, muss die Stadt Recklinghausen den Differenzbetrag zwischen dem Festbetrag der Krankenkassen und den satzungsgemäßen Gebühren direkt bei Ihnen als Patientin oder Patient abrechnen.

## WARUM IST DAS NOTWENDIG?

Der Rettungsdienst wird aus Gebühren finanziert, nicht aus allgemeinen Steuermitteln. Die Stadt ist gesetzlich verpflichtet, die Satzung anzuwenden und darf die Gebühren nicht kürzen oder auf den städtischen Haushalt umlegen. Würde die Stadt auf die Erhebung der Differenzbeträge verzichten,

entstünden erhebliche Fehlbeträge im Haushalt, die weder nachträglich ausgeglichen noch aus Steuermitteln gedeckt werden können und dürfen. Deshalb müssen die Differenzbeträge direkt von den Gebührenschuldnerinnen und -schuldern erhoben werden.

## WIE LÄUFT DIE ABRECHNUNG AB?

Der Festbetrag der Krankenkassen wird weiterhin direkt zwischen der Stadt Recklinghausen und Ihrer Krankenkasse abgerechnet, sofern Sie ge-

setzlich versichert sind. Der Differenzbetrag zur Satzungsgebühr wird Ihnen direkt durch die Stadt Recklinghausen in Rechnung gestellt.

# Änderung der Kostenübernahme durch die gesetzlichen Krankenkassen

seit 01.09.2025

## KÖNNEN DIE DIFFERENZBETRÄGE ERSTATTET WERDEN?



Es besteht die Möglichkeit, dass Sie die von Ihnen gezahlten Differenzbeträge im Nachgang bei Ihrer

Krankenkasse einreichen und dort eine Erstattung beantragen können. Ob und in welcher Höhe eine Erstattung erfolgt, entscheidet jedoch ausschließlich Ihre Krankenkasse.

## AN WEN KÖNNEN SIE SICH BEI BESCHWERDEN WENDEN?

Die Entscheidung, nur noch Festbeträge zu übernehmen, wurde von den gesetzlichen Krankenkassen und ihren Verbänden getroffen – nicht von der Stadt Recklinghausen. Beschwerden oder Nachfragen zur Höhe der übernommenen Beträge

richten Sie bitte direkt an Ihre gesetzliche Krankenkasse. Die Stadt Recklinghausen hat keinen Einfluss auf die Festsetzung der Festbeträge und ist verpflichtet, die Satzung umzusetzen.

## BLEIBT DIE VERSORGUNG DURCH DEN RETTUNGSDIENST GESICHERT?

Ja – selbstverständlich.  
Die Rettungskräfte der Stadt Recklinghausen

sind weiterhin rund um die Uhr für Sie im Einsatz.

## DIE WICHTIGSTEN FRAGEN IM ÜBERBLICK

### Muss ich jetzt mehr zahlen?

Ja, als Patientin oder Patient des Rettungsdienstes, kann es sein, dass Sie künftig einen Differenzbetrag zwischen Krankenkassen-Festbetrag und Satzungsgebühr tragen müssen.

### Wie hoch ist der Betrag, den ich mehr bezahlen muss?

Der Patient oder die Patientin muss für Einsätze zwischen dem 01. September 2025 und dem 31. Dezember 2025 folgende Beträge selbst zahlen:

- 213,30 € für einen Rettungswagen
- 82,76 € für einen Krankentransportwagen
- 204,56 € für einen Notarzteinsatz

Die Beiträge ab dem 1. Januar 2026 stehen noch nicht abschließend fest.

### Kann ich den Differenzbetrag von meiner Krankenkasse zurückfordern?

Das hängt von der Regelung Ihrer Krankenkasse ab. Bitte wenden Sie sich dazu direkt an Ihre Krankenkasse.

### Warum erhebt die Stadt diese Beiträge?

Weil sie gesetzlich verpflichtet ist, die gültige Gebührensatzung umzusetzen.

### Was passiert im Notfall?

Am Einsatz ändert sich nichts - die Rettungskräfte kommen weiterhin uneingeschränkt.